

GEULEN & KLINGER

Rechtsanwälte

per beA
Landgericht Stuttgart
- Kammer für Handelssachen -
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

Dr. Reiner Geulen*
Prof. Dr. Remo Klinger*
Dr. Caroline Douhaire LL.M.
Dr. Karoline Borwieck
David Krebs
Lukas Rhiel

10719 Berlin, Schaperstraße 15
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10
E-Mail geulen@geulen.com
klinger@geulen.com

www.geulenklinger.com

18. Januar 2024

KLAGE

Deutsche Umwelthilfe e.V.,
vertreten durch ihre Bundesgeschäftsführer
Jürgen Resch und Sascha Müller-Kraenner,
Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen der Kanzlei Geulen & Klinger,
Schaperstraße 15, 10719 Berlin,

g e g e n

[REDACTED]

- Beklagte -

wegen eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs.

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir **Klage** und werden folgendes beantragen:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollstrecken an den jeweils verantwortlichen Geschäftsführern der Beklagten,

zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs bei Automobilmes- sen neue Personenkraftwagen auszustellen, ohne die ausgestellten Pkw mit einem deutlich sichtbaren Hinweis auf den Stromverbrauch im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) zu versehen,

wie geschehen in der Anlage K 1 zur Klageschrift für die Fahrzeugmodelle BYD Atto 3 und BYD Han.

vorläufiger Streitwert: 30.000 Euro

Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, wird für den Fall der Fristver- säumnis oder des Anerkennens beantragt,

die Beklagte durch Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil ohne mündliche Ver- handlung zu verurteilen.

Einer Entscheidung des Rechtsstreits durch den/die Vorsitzende(n) wird zugestimmt.

Zudem beantragen wir,

den Parteien während der mündlichen Verhandlung zu gestatten, sich an einem an- deren Ort aufzuhalten (§ 128a ZPO).

B E G R Ü N D U N G

1. Streitgegenstand

Der Kläger ist ein nach dem Wettbewerbsrecht klagefähiger Umwelt- und Verbraucher- schutzverband. Nach seiner Satzung bezweckt der Kläger unter anderem, die aufklärende

Verbraucherberatung sowie den Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Seit dem 13. Oktober 2004 ist er in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes mit Wirkung zum 11. Oktober 2004 eingetragen.

Die Liste ist über die Webseite des Bundesamtes für Justiz in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar. Der Kläger wird dort auf Seite 3 geführt (https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Verbraucherschutz/Liste_qualifizierter_Einrichtungen.pdf?__blob=publicationFile&v=12).

Die Beklagte handelt mit Kraftfahrzeugen.

Beweis: Fotodokumentation (**Anlage K 1**)

Anlässlich eines Testbesuchs des Ausstellungsstandes der Beklagten auf der IAA Mobility 2023 am Odeonsplatz in München am 5. September 2023 hat der Kläger festgestellt, dass die von der Beklagten ausgestellten Pkw nicht mit einem deutlich sichtbaren Hinweis auf den Stromverbrauch in Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) versehen waren.

2. Verstoß gegen § 3 Pkw-EnVKV

Das Vorgehen der Beklagten stellt einen Verstoß gegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 1 der Pkw-EnVKV dar.

In § 3 Abs. 1 Nr. 1 Pkw-EnVKV ist folgendes geregelt:

„Wer einen neuen Personenkraftwagen ausstellt oder zum Kauf oder Leasing anbietet, hat dafür Sorge zu tragen, dass 1. ein Hinweis auf den offiziellen Kraftstoffverbrauch, die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen und gegebenenfalls den offiziellen Stromverbrauch am Fahrzeug oder in dessen unmittelbarer Nähe so angebracht ist, dass dieser deutlich sichtbar ist und eindeutig zugeordnet werden kann.“

Ein Hinweis zum Stromverbrauch fehlte in Gänze.

Beweis: Fotodokumentation (Anlage K 1)

3. Unterlassungsanspruch gegenüber der Beklagten

Der Kläger kann einen Unterlassungsanspruch geltend machen. Dieser ergibt sich aus §§ 8, 3, 5a Abs. 1, 5b Abs. 4 UWG i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 Nr. 1 Pkw-EnVKV i.V.m. Anlage 1 zu § 3 Pkw-EnVKV.

Nach § 5a Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer einen Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer irreführt, indem er ihm eine wesentliche Information vorenthält, die der Verbraucher oder der sonstige Marktteilnehmer nach den jeweiligen Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und deren Vorenthalten dazu geeignet ist, den Verbraucher oder den sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Nach § 5b Abs. 4 UWG gelten als wesentlich im Sinne des § 5a Abs. 1 UWG solche Informationen, die dem Verbraucher auf Grund unionsrechtlicher Verordnungen oder nach Rechtsvorschriften zur Umsetzung unionsrechtlicher Richtlinien für kommerzielle Kommunikation einschließlich Werbung und Marketing nicht vorenthalten werden dürfen.

Die Angaben über die Emissionen, den Kraftstoffverbrauch und ggf. den Stromverbrauch von Fahrzeugen stellen wesentliche Informationen im Sinne des § 5b Abs. 4 UWG dar. In dem Urteil „Neue Personenkraftwagen“ vom 21. Dezember 2011 hat der BGH entschieden:

„Bei den in der Werbung anzugebenden Werten zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionen handelt es sich um Informationen, die die Werbung und damit die kommerzielle Kommunikation betreffen und die dem Verbraucher auf-grund einer unionsrechtlichen Richtlinie, der Richtlinie 1999/94/EG, nicht vorenthalten werden dürfen (§ 5a Abs. 4 UWG; Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie 2005/29/EG). Derartige Informationen sind nach der gesetzlichen Regelung stets wesentlich im Sinne von § 5a Abs. 2 UWG und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/29/EG. Werden Informationen vorenthalten, die das Unionsrecht als wesentlich einstuft, ist zugleich geklärt, dass das Erfordernis der Spürbarkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 1 UWG erfüllt ist (vgl. BGH, GRUR 2010, 852 Rn. 21 - Gallardo Spyder; Urteil vom 29. April 2009 - I ZR 66/08, GRUR 2010, 1142 Rn. 24 = WRP 2010, 1517 - Holzhocker; BGH, Urteil vom 29. April 2010 - I ZR 99/08, GRUR 2011, 82 Rn. 33 = WRP 2011, 55 - Preiswerbung ohne Umsatzsteuer; Born-kamm in Köhler/Bornkamm aaO § 5a Rn. 57; ders. WRP 2012, 1, 5).“

(BGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 – I ZR 190/10, Juris, Rn. 25).

Auch das OLG Frankfurt am Main hat mit Urteil vom 9. Juni 2022 entschieden, dass genaue, zweckdienliche und vergleichbare Informationen über den spezifischen Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen die Kaufentscheidung der Verbraucher zugunsten sparsamerer, CO₂-reduzierter Fahrzeuge beeinflussen können. Das Vorenthalten dieser Informationen ist grundsätzlich geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er anderenfalls nicht getroffen hätte (OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 9. Juni 2022 – 6 U 102/21, Juris, Rn. 36).

Das OLG Köln hat erklärt, dass es sich bei den in der Werbung anzugebenden Werten zu Kraftfahrstoffverbrauch und CO₂-Emissionen um auf das Unionsrecht zurückgehende Verbraucherschützende Informationen handelt, die stets wesentlich sind, und deren Vorenthaltung damit auch stets spürbar ist (OLG Köln, Urteil vom 10. Juni 2022 – 6 U 3/22, Juris, Rn. 68).

Die Angaben zu Verbrauchs- und Emissionswerten sind mithin wesentliche Angaben im Sinne des § 5b Abs. 4 UWG, die die Verbraucher benötigen, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen. Ihre fehlende Mitteilung ist geeignet, die Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die sie anderenfalls nicht getroffen hätten (*Köhler*, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, 40. Aufl. 2022, UWG § 3a Rn. 1.213).

Der Kläger kann daher einen Unterlassungsanspruch geltend machen.

4. Vorgerichtliche Abmahnung/Wiederholungsgefahr

Die Beklagte wurde wegen der Werbung durch Schreiben des Klägers vom 13. September 2023 aufgefordert, eine geeignete Unterlassungserklärung abzugeben und die Kosten der Abmahnung zu tragen.

Beweis: Schreiben des Klägers (**Anlage K 2**)

Mit E-Mail vom 22. September 2023 teilte die Beklagte mit, dass sie den Vorgang prüfe. Sie sei weder ausrichtende Gesellschaft noch verantwortlicher Aussteller der IAA BYD.

Beweis: Schreiben der Beklagten (**Anlage K 3**)

Der Kläger erklärte daraufhin mit E-Mail vom 26. Oktober 2023, dass die Beklagte auf ihrer Homepage [REDACTED] zu Probefahrten auf der IAA eingeladen und auch auf Instagram in mehreren Posts zum Besuch des streitgegenständlichen Ausstellungsstandes eingeladen habe. Die Beklagte sei daher für die ausgestellten Fahrzeuge verantwortlich.

Beweis: Schreiben des Klägers (**Anlage K 4**)

Der Kläger übersandte mit der mit E-Mail vom 26. Oktober 2023 ein Urteil des Landgericht Köln vom 24. August 2022. In diesem hatte das Gericht geklärt, dass die Beklagte sich einen von der Muttergesellschaft angemieteten Messestand zu Nutze gemacht hatte, um neue Personenkraftwagen zu bewerben und zu veräußern. Sie sei damit als Ausstellerin nach der Pkw-EnVKV zu qualifizieren gewesen (siehe Urteil S. 6 ff, beigefügt als **Anlage K 5**).

Am 8. November 2023 hat die Beklagte die Abmahnpauschale bezahlt.

Mit Schreiben vom gleichen Tag hat sie durch eine rechtliche Vertretung mitteilen lassen, dass sie für den Ausstellungsstand nicht verantwortlich gewesen sei; insbesondere seien dort keine Mitarbeiter von ihr zugegen gewesen. Das Urteil des Landgerichts Köln sei auf den streitgegenständlichen Sachverhalt nicht übertragbar.

Beweis: Schreiben der Beklagten (**Anlage K 6**)

Da die Beklagte keine Unterlassungserklärung abgegeben hat, ist Klage geboten.

Die Beklagte ist passivlegitimiert.

Im Ausstellerverzeichnis der IAA stand die [REDACTED] Die Beklagte vertritt die [REDACTED]

Beweis: Screenshot des Impressums von [REDACTED] (**Anlage K 7**)

Die Beklagte hat sich den Ausstellungsstand für eigene Ausstellungszwecke zu eigen gemacht.

Das Landgericht Köln führte in dem zuvor erwähnten Urteil aus:

„Die Beklagte trägt vor, nicht passivlegitimiert zu sein. Der Messestand auf der IAA Mobility sei – unstrittig – von der Beklagten nicht angemietet worden. Die Beklagte habe auf diesem Messestand auch keine Fahrzeuge ausgestellt. Mieter des Ausstellungsstandes auf der IAA Mobility sei – unstrittig – über den gesamten Zeitraum der Messe hinweg die [...] mit Sitz in [...] als Hersteller der Fahrzeuge der Marke [...] gewesen. [...]

Die Beklagte ist passivlegitimiert. § 3 Pkw-EnVKV regelt die Pflichten für denjenigen, der einen neuen Pkw ausstellt oder zum Kauf oder Leasing anbietet. Dass der [...] Mutterkonzern Mieterin des [...] Ausstellungsstandes auf der IAA war, ändert nichts daran, dass die Beklagte dort neue Personenkraftwagen beworben und zum Kauf angeboten hat. Die Beklagte ist damit – zumindest auch – Ausstellerin. [...] Die Beklagte hat sich daher den von ihrer Muttergesellschaft angemieteten Messestand zu Nutze gemacht, um dort die im Tenor genannten neuen Personenkraftwagen zu bewerben und zu veräußern. Sie ist damit als Ausstellerin nach der Pkw-EnVKV zu qualifizieren.“

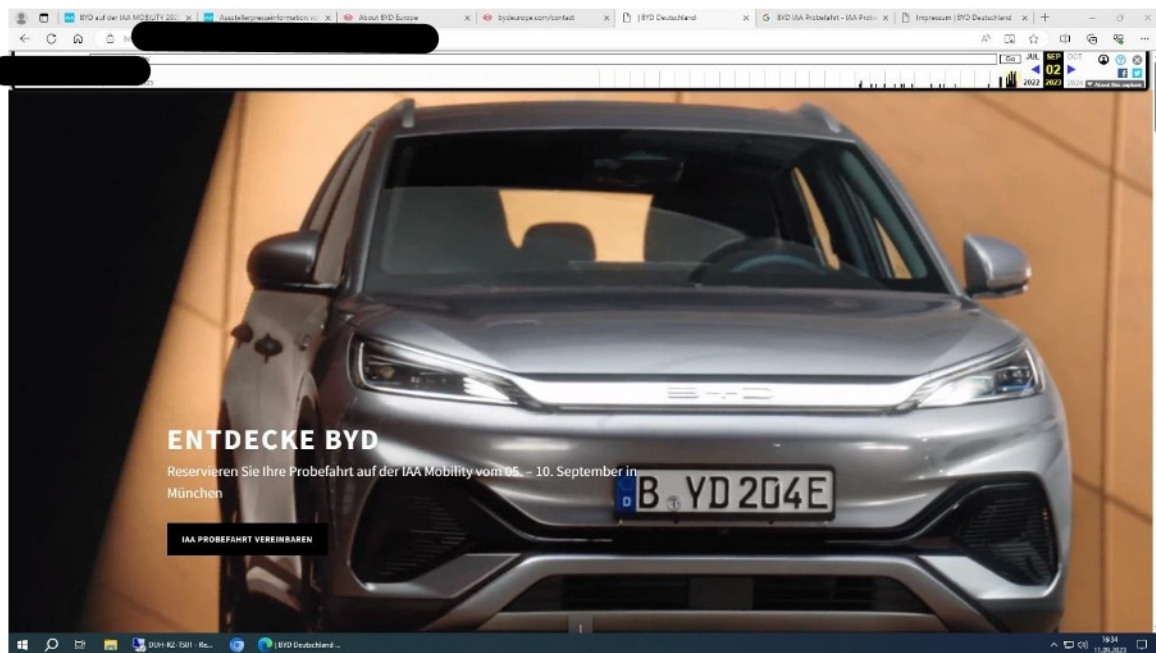
(Urteil des Landgericht Kölns vom 24. August 2022, S. 4 und 6)

Diese Ausführungen sind auf den streitgegenständlichen Sachverhalt zu übertragen. Dass auf dem Ausstellungsstand der Beklagten keine eigenen Mitarbeiter anwesend waren, wird bestritten, spielt aber für die Verantwortlichkeit der Beklagten auch keine Rolle.

Die Beklagte hatte u. a. auf ihrer Homepage [REDACTED] in einem Werbebanner auf der Startseite zu Probefahrten auf der IAA Mobility eingeladen: Dort heißt es:


„ENTDECKE BYD.

Reservieren Sie Ihre Probefahrt auf der IAA Mobility vom 05. – 10. September in München IAA PROBEFAHRT VEREINBAREN“:



Weiterhin hat die Beklagte auf ihrem Instagram-Auftritt „[REDACTED]“ in mehreren Posts zum Besuch ihres Standes auf der IAA Mobility 2023 eingeladen, u. a. mit einem Post vom 29. August 2023:

„Auf dem Messegelände und in der Innenstadt **präsentieren wir euch** sechs Elektrofahrzeuge sowie eine Reihe neuer Technologien. [...] Vom 5. bis 8. September **findet Ihr uns** in der Halle B3, Stand D40, und vom 5. bis 10. September im frei zugänglichen IAA Open Space am Odeonsplatz. **Wir freuen uns auf euch!**“
 (Hervorhebungen durch den Unterzeichnenden).



Folgen

ist zum ersten Mal mit einer breiten Produktpalette auf der IAA Mobility 2023 in München präsent. Auf dem Messegelände und in der Innenstadt präsentieren wir euch sechs Elektrofahrzeuge sowie eine Reihe neuer Technologien. Ihr habt die Möglichkeit, Fahrzeuge wie das Kompakt-SUV ATTO 3, den DOLPHIN – ein Schrägheck-SUV im C-Segment – sowie die sportliche D-Segment-Limousine SEAL aus nächster Nähe zu erleben.

Vom 5. bis 8. September findet Ihr uns in der Halle B3, Stand D40, und vom 5. bis 10. September im frei zugänglichen IAA Open Space am Odeonsplatz. Wir freuen uns auf euch!

Elektromobilität #IAA2023

WLTP Reichweite kombiniert: 420 km | WLTP Reichweite Stadt: 565 km | Stromverbrauch kombiniert: 16 kWh/100 km | CO2-Emission kombiniert: 0 g/km]

Excellence-AWD | WLTP Reichweite kombiniert: 520 km | WLTP Reichweite Stadt: 600 km | Stromverbrauch kombiniert: 17.4 kWh/100 km | CO2-Emission kombiniert: 0 g/km]

DOLPHIN Design | WLTP Reichweite kombiniert: 427 km | WLTP Reichweite Stadt: 565 km | Stromverbrauch kombiniert: 15.9 kWh/100 km | CO2-Emission kombiniert: 0 g/km]

1 Wo.

Habt ihr den BAO Leopard 5 auch am Stand??? Würd ich sofort mitnehmen 😊😄

1 Wo. Gefällt 1 Mal Antworten

Antworten ansehen (2)

1 Wo. Antworten

Gefällt 95 Mal
29. AUGUST

Kommentieren ... Posten

und mit einem Post vom 2. September 2023:

„Habt ihr Lust, die rein elektrischen Fahrzeuge von [REDACTED] Probe zu fahren? Bei der IAA, vor der traumhaften Kulisse Münchens, habt ihr dazu die einmalige Chance! Sichert euch einen der kostenlosen Slots vom 5. bis 10. September“



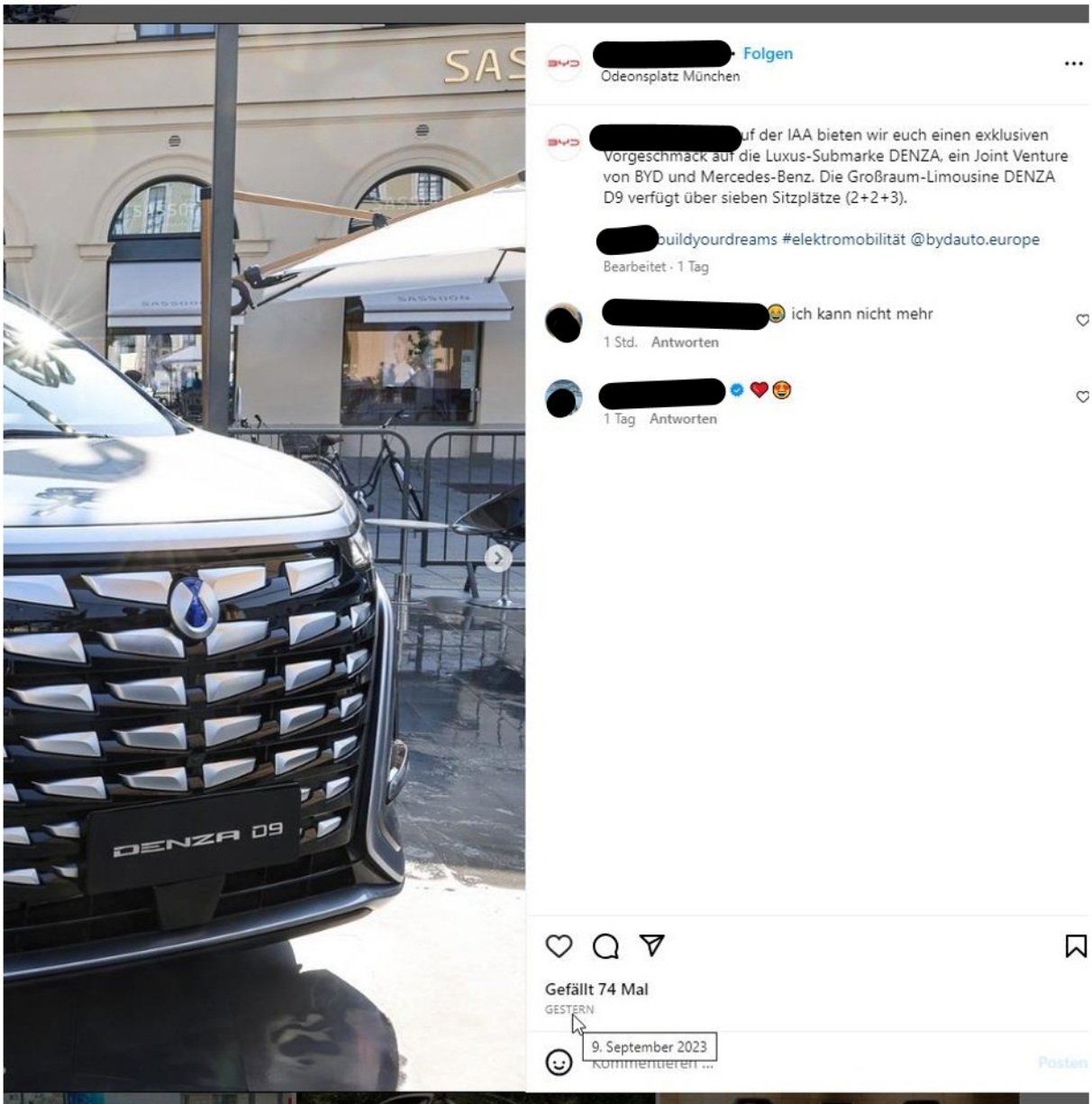
und mit einem Post vom 5. September 2023:

„Der BYD-Stand auf dem Odeonsplatz ist geöffnet und lädt ein, die Fahrzeuge von BYD live zu erleben!“



und mit einem Post vom 9. September 2023:

„Auf der IAA **bieten wir euch einen exklusiven Vorgeschmack** auf die Luxus-Submarke DENZA, ein Joint Venture von [redacted] und Mercedes-Benz.“
(Hervorhebung durch den Unterzeichnenden).



und letztlich mit einem Post vom 10. September 2023:

„Der Auftritt von [REDACTED] auf der @iaamobility war ein großer Erfolg: Sowohl auf dem Messegelände als auch in der Innenstadt habt ihr **unser breites, rein elektrisches Portfolio** entdeckt und seid damit Probe gefahren. Vielen Dank für euren Besuch – more to come!“
(Hervorhebung durch den Unterzeichnenden)



Die Beklagte hat den Ausstellungsstand daher zu eigenen Zwecken genutzt und ist mithin auch als Ausstellerin i.S.d. Pkw-EnVKV zu bewerten.

5. Gerichtsstand/Streitwert

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts folgt aus dem Geschäftssitz der Beklagten.

Für Unterlassungsansprüche wegen Verstößen gegen die Kennzeichnungspflichten der Pkw-EnVKV hat sich in den vergangenen Jahren eine gefestigte Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte herausgebildet. Dabei ist sowohl zu berücksichtigen, dass Angaben zu den Folgekosten eines Autokaufs (wie es die Angaben zum Kraftstoffverbrauch [Benzinpreis] und zu den CO₂-Emissionen [Höhe der Kfz-Steuer] sind) für die

Kaufentscheidung des einzelnen Verbrauchers von erheblicher Bedeutung sind. Darüber hinaus ist zu bewerten, dass ein Verbraucherschutzverband nicht nur die Interessen eines einzelnen Marktteilnehmers wahrnimmt, sondern die Interessen der Allgemeinheit vertritt, was sich grundsätzlich streitwerterhöhend auswirkt.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen setzen der BGH und die Oberlandesgerichte den Streitwert (nahezu) übereinstimmend auf 30.000 € fest (vgl. etwa BGH, Urt. v. 5.3.2015 - I ZR 164/13 -, juris; Beschluss vom 23.02.2012 – I ZR 39/11; BGH, Urt. v. 21.12.2011 – I ZR 190/10; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 05.09.2013 – 25 W 37/13; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 08.07.2013 – 6 W 63/13; OLG Stuttgart, Beschluss vom 02.01.2013 – 2 W 51/12; OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.12.2012 – I-20 U 1/12; OLG Köln, Beschluss vom 05.04.2012 – 6 U 29/12); OLG München, Beschluss vom 16.03.2012 – 29 W 447/12; OLG München, Urteil vom 06.10.2011 – 29 U 2574/11; OLG Oldenburg, Beschluss vom 01.03.2011 – 6 W 15/11; OLG Oldenburg, Beschluss vom 07.07.2008 – 1 W 57/08; OLG Celle, Beschluss vom 24.01.2011 – 13 W 112/10; Pfälzisches OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.07.2009 – 4 W 41/09; OLG Hamm, Beschluss vom 15.04.2008 – I-4 W 29/08; OLG Dresden, Beschlüsse vom 25.04.2008 – 14 W 0150/08 und 14 U 0136/08). Danach kommt es hier „auf die gerade den Verbrauchern drohenden Nachteile“ an. Dieses Interesse kann unter Umständen erheblich höher liegen als das Interesse des Mitbewerbers. Die hier fehlenden Angaben über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen beeinträchtigen die gesetzlich geschützten Informationsinteressen des Verbrauchers, der so Gefahr läuft, seine Kaufentscheidung auf der Basis ungenügender Informationen zu treffen, die gegebenenfalls anders ausgefallen wäre“ (OLG Dresden, Beschl. v. 25.04.2008 – 14 W 0150/08, BA S. 2).

Nach alledem ist der Klage stattzugeben.

Prof. Dr. Remo Klinger
(Rechtsanwalt)